



Gemeinde Dierikon

Strassenreglement

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 09. Dezember 2003

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Januar 2004 (RRB Nr. 76)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Geltungsbereich, Zweck und Inhalt.....	4
Art. 2 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)	4
Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG).....	4
II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung	4
Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	4
Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG).....	5
Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)	5
III. Bau und Unterhalt	5
Art. 7 Begriffe	5
Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik.....	6
Art. 9 Ausbaustandard	6
Art. 10 Beleuchtung.....	6
Art. 11 Werkleitungen und Schächte.....	6
Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen	6
Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG).....	6
IV. Finanzierung und Beiträge	7
Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82, Abs. 2 StrG)	7
Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	7
Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)	7
Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)	8
V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	8
Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)	8
VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften	8
Art. 19 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	8
Art. 20 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	9
Art. 21 Abstände von Einfriedungen und Mauern.....	9

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 22 Ausnahmen	9
Art. 23 Hängige Verfahren	9
Art. 24 Inkrafttreten	9

Gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 erlässt die Einwohnergemeinde Dierikon folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 3 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

¹ Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

² Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Dierikon bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Für die Kantonsstrassen gilt das kantonale Recht.

³ Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

⁴ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁵ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach auf Achsen des öffentlichen Verkehrs.

³ Gemeindestrassen 2. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.

⁴ Gemeindestrassen 3. Klasse dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

¹ Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

² Güterstrassen 1. Klasse dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus und Freizeitverkehr haben.

³ Güterstrassen 2. Klasse sind in der Regel lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.

⁴ Güterstrassen 3. Klasse sind in der Regel nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land oder Wälder.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe

¹ Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik

¹ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

² Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der häusliche Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen kann der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Die Gemeinde kann die ihr obliegenden Unterhaltsmassnahmen, insbesondere die Massnahmen für den Winterdienst, vertraglich dem Kanton oder Dritten übertragen.

³ Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

⁴ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82, Abs. 2 StrG)

Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen kann die Gemeinde von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes erheben.

Art. 15 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Gemeinde Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

² Gemeindebeiträge für den Bau und betrieblichen Unterhalt werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Juni des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht. Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 6 Monate nach Bauabnahme einzureichen

³ Gesuche für Gemeindebeiträge für den betrieblichen Unterhalt sind bis Ende Juni des laufenden Jahres einzureichen. Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Mitte des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt

⁴ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

¹ Erstellt und unterhält die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge gemäss § 57 Abs. 4 und § 82 Abs. 2 StrG, höchstens jedoch 90 %.

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge gemäss verbindlichem Anhang leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde kann die Kosten für den Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

³ Die Verfahrensbestimmungen von Art. 15 sind sinngemäss anwendbar.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

¹ Für die vorübergehende Beanspruchung und die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach den Ansätzen für die Kantonsstrassen gemäss § 4 und § 5 der Vollzugsverordnung zum Strassengesetz (Strassenverordnung).

² Für den Verzicht und die Befreiung gilt § 6 der Strassenverordnung.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 19 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | | |
|----|-------------------------------------|-----|
| a. | zu Gemeindestrassen | 5 m |
| b. | zu Güterstrassen und Privatstrassen | 4 m |

² Bei neuen unterirdischen Bauten und Anlagen beträgt der Mindestabstand zu Strassen 3 m und zu Wegen 2 m, sofern nicht ein Nutzungsplan abweichende Abstände festlegt.

³ Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 20 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 21 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 23 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 24 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Dierikon, 23. Oktober 2003

GEMEINDERAT DIERIKON

Der Gemeindepräsident
sig. Alois Zimmermann

Der Gemeindeschreiber
sig. Karl Mattmann

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2003 angenommen. Es tritt mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr.76 vom 27. Januar 2004 in Kraft.

Verbindlicher Anhang zum Strassenreglement der Gemeinde Dierikon: Finanzierung und Beiträge

Gemeindestrassen			Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt.			Privatstrassen		
1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse

Bau

Grundeigentümerbeiträge	0 - 25 % Art. 14	30 - 75 % Art. 14	75 - 100 % Art. 14					
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15		0 - 25 % Art. 17

Unterhalt Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 14	30 - 75 % Art. 14	75 - 100 % Art. 14					
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15		0 - 25 % Art. 17

baulich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 14	30 - 75 % Art. 14	75 - 100 % Art. 14					
Gemeindebeiträge				1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15	1/3 des kant. Beitrages, jedenfalls mind. 10 % Art. 15		0 - 25 % Art. 17

betriebllich

Grundeigentümerbeiträge	0 % Art. 14	30 - 75 % Art. 14	75 - 100 % Art. 14					
Gemeindebeiträge				mind. 10 % Art. 15	mind. 10 % Art. 15	mind. 10 % Art. 15		0 % * Art. 17

* Ausnahme gemäss Art. 17 Abs. 2